

Fachagentur Wind und Solar e. V. | Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

Per E-Mail

31. Oktober 2024

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wannek,

gerne kommen wir Ihrer Bitte um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der finanziellen Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen nach.

Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheiten des bei uns noch im Aufbau befindlichen Bereichs zur Solar-energie konzentrieren sich unsere Anmerkungen auf den Bereich Windenergie.

Für eventuelle Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden sie sich gegebenenfalls an Kathrina Baur (Rechtsreferentin, E-Mail: baur(at)fa-wind.de, Tel.: 030 64 494 60-68) oder Frank Sondershaus (Referent Akzeptanz und Beteiligung, E-Mail: sondershaus(at)fa-wind.de, Tel.: 030 64 494 60-65).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Antje Wagenknecht
Geschäftsführerin

Grundsätzliche Bemerkung

Wir begrüßen die Initiative des Landes Bayern, eine verpflichtende Regelung zur finanziellen Teilhabe von Kommunen und Bürgern an Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzuführen.

Um die öffentliche Wahrnehmung und den Nutzen des Gesetzes zu stärken, regen wir an, ein eigenständiges Teilhabegesetz zu schaffen. Diesen Ansatz haben auch andere Bundesländer erfolgreich umgesetzt.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 20 Pflicht zur finanziellen Beteiligung

Zu Abs 2:

Bei Windenergieanlagen, die lokale Industriebetriebe versorgen, regen wir an anstelle einer Ausnahme von der Beteiligungspflicht die Umsetzung einer – ggf. auch reduzierten – Teilhabepflicht zu prüfen. Die Diskussionen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Windpark Altötting zeigen, dass die Versorgung lokal ansässiger Betriebe eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung nicht garantiert.

Da Bürgerenergiegesellschaften dieselben Förderbedingungen haben und auch Rückerstattungen nach § 6 EEG 2023 erhalten können erschließt sich die im Gesetzesentwurf formulierte Ausnahmeregelung uns nicht. Viele Bürger und Gemeinden haben aus wirtschaftlichen und anderen Gründen keine Möglichkeit, sich an solchen Gesellschaften finanziell zu beteiligen. Daher kann von einer mit der gesetzlichen Verpflichtung vergleichbaren Breitenwirkung nicht ausgegangen werden. Dass die Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 eine Wirkung entfaltet, ist zudem nicht zu erwarten. Seit dem Wegfall des § 36g EEG 2023 zum 1. Januar 2023 haben bundesweit lediglich zwei Windenergieanlagen eine Förderung von Anlagen ohne Teilnahme an einer Ausschreibung erhalten.¹

Im Gesetzestext könnte darauf hingewiesen werden, dass Vorhabenträger bei Projekten, die nach Art. 20 Abs. 2 von der Beteiligungspflicht ausgenommen sind, angehalten sind, ihre Projekte transparent zu kommunizieren und eine finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG in Betracht zu ziehen.

Artikel 21 Beteiligungsberechtigte

Zu Abs. 2:

Dass die Teilhabepflicht auf Personen beschränkt werden soll, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben, kann als ungerecht wahrgenommen werden. Der Kreis der Beteiligungsberechtigten wird damit dauerhaft beschränkt. Die Anzahl der Berechtigten nimmt im Laufe der Zeit durch Wegzug oder Tod ab. Gleichzeitig steigt der Anteil nicht-berücksichtigter Personen, dem im Gesetz genannten Stichtag geboren wurden oder in die entsprechenden Gemeinden gezogen sind.

Die Wirkung des Gesetzes kann damit merklich gemindert werden. Zudem schafft sie eine Differenz zwischen beteiligungsberechtigten und nicht-beteiligungsberechtigten Bevölkerungsgruppen, z. B. Alteingesessenen und Zugezogenen sowie zwischen den Generationen. Bestehende Konflikte zwischen diesen Gruppen können dadurch verstärkt werden.

¹ Siehe: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/start.html.

Auf eine gesetzliche Beschränkung der Beteiligungsberechtigung durch den Wohnort zum Zeitpunkt drei Monate vor Bekanntgabe der Genehmigung sollte daher verzichtet werden. Sinnvolle Beschränkungen können ggf. auch von Kommunen und Vorhabenträgern im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 individuell vereinbart werden.

Artikel 22 Beteiligungsvereinbarung

Zu Abs. 2

Es scheint sinnvoll, auch eine alleinige Beteiligung der Kommune im Rahmen der Vereinbarung zu ermöglichen. Bei wenigen Anlagen in bevölkerungsstarken Gemeinden fällt eine individuelle Teilhabe zu gering aus, um öffentlich wahrgenommen zu werden. Eine negative Wirkung von minimalen Beträgen ist nicht auszuschließen.

Es ist vorgesehen, dass den beteiligungsberechtigten Personen ein Gegenwert von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird. Unklar bleibt, wie dieser Wert zum Zeitpunkt des Angebots und Vertragsschlusses prognostiziert werden soll. Schließlich ist die tatsächlich eingespeiste Strommenge eine feste Größe, die immer erst nach Einspeisung feststeht und folglich zu der Zeit eines Angebots eben unklar ist. Diese Unsicherheit könnte damit umgangen werden, dass ein fixer Betrag gewählt wird oder in Bezug auf den Gegenwert z. B. auf die installierte Leistung der Windenergieanlage abgestellt wird.

Zu Abs 3

Laut Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass die Standortgemeinde in Vertretung der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden die bestmögliche Vereinbarung im Sinne der Akzeptanz aushandeln kann. Dies erscheint fraglich, denn die Wünsche, finanzielle Ausstattung sowie Bedürfnisse jeder einzelnen Gemeinde können sich stark unterscheiden. Es erscheint für die Standortgemeinde schwierig dies alles objektiv zu bewerten und zu verhandeln. Zudem ist es auch möglich, dass durch diese Rolle der Standortgemeinde, interkommunale Konflikte befördert werden.

Zu Abs. 4

Als weiteres Beispiel könnte auch eine Bürgerstiftung aufgenommen werden, die die Mittel gebündelt und gemeinwohlorientiert einsetzt.

Es sollte festgelegt werden, dass ein Teil der Mittel, z. B. 50 %, in die primär betroffenen Ortsteile fließen muss – gerade bei größeren Städten, Gemeinden oder Landkreisen.

In Abs. 4 Nr. 2 sind statt Anlagenteile vermutlich Anlagenanteile gemeint.

Artikel 23 Ausgleichsabgabe

Zu Abs. 2

In einwohnerstarken Städten könnte dieses Instrument seine Wirkung verfehlt, wenn es z. B. nur zu einer minimalen Senkung von Gebühren kommt. Dem könnte entgegengewirkt werden, z. B. durch eine Festlegung, dass die Mittel, oder ein zu definierender Anteil, in unmittelbar betroffene Ortsteile fließen sollen.

Allgemein gilt: Auch eine rein kommunale Teilhabe kann im Sinne der Verbesserung der Akzeptanz vor Ort als sinnvoll bewertet werden, insbesondere wenn die Kommune die Mittel vielfältig verwenden kann.